

PROF. DR. WILHELM NORDEMANN
DR. KAI VINCK
DR. PAUL W. HERTIN
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
KLAUS VOM BROCKE
RECHTSANWALT

Uhlandstraße 173/174
1000 BERLIN 15

Telefon Sammel-Nr. 030/881 10 36
Telex 183 661 frono d
Telefax 881 39 27

Mo-Do. 8.30-17.00 Uhr
Mi. 8.30-16.30 Uhr
Fr. 8.30-14.00 Uhr

AKTENZEICHEN:
V/br

Aktenzeichen bitte bei Zahlung und
Schriftverkehr unbedingt angeben.

Berlin, den 16. Mai 1989

Gleichlautend

Herrn Dr. Michael Schöne
Herrn Dr. Georg Sikatzis
Herrn Rechtsanwalt Günther Krause
Herrn Dr. Udo Braun
Herrn Steuerberater Axel Schnauck

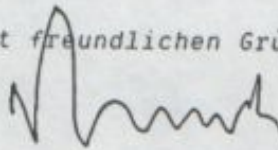
Künzel ./.. Schröder

Sehr geehrte Herren,

Künzel hat durch seinen Anwalt androhen lassen, daß er nun vollstrecken wolle. Sollte der Gerichtsvollzieher bei Ihnen etwa auftauchen, so sollten Sie ihn darauf hinweisen, daß für die Vollstreckung wegen der Hauptforderung eine Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vom Gericht angeordnet worden ist, und ihn darauf hinweisen, daß Sie bei sich kein Gesellschaftsvermögen hätten. Im übrigen sollten Sie mich dann informieren.

Kopie der abgekürzten Urteilsausfertigung, aus der sich das Gesagte ergibt, liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Nordemann

Nehmen

pr. 21.11.
Ur. 17.11. M+Ra
Ur. 7.11. M+Ra
Nimm



M

KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

3 U 7105/87

3 0 156/87 Landgericht Berlin

Verkündet am:

30. September 1988

Eckardt,
Justizobersekretär

In dem Rechtsstreit

des Elektrikers Frank Künzel geb. Reichelt,
Kaiser-Friedrich-Straße 60, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg)

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frank Teipel und Hans-Michael Schnack,
Bundesallee 213/214, 1000 Berlin 15 -

g e g e n

1. ...
2. den Versicherungskaufmann Michael Schröder,
Geitnerweg 16 c, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
3. den Versicherungskaufmann Jörg Eberhardt,
Griegstraße 29, 1000 Berlin 33 (Grünwald),
4. den Rechtsanwalt Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
5. den Zahnarzt Dr. Georg Sikatzis,
Fliednerweg 5, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
6. den Rechtsanwalt und Notar Günther Krause,
Ahrenshooper Zeile 48 a, 1000 Berlin 38 (Zehlendorf),

7. den Röntgenfacharzt Udo Braun,
Schillerstraße 29, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
8. den Steuerberater Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11, 1000 Berlin 41 (Friedenau),

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte zu 2 bis 8:
Rechtsanwälte Prof. Dr. Wilhelm Nordemann,
Dr. Kai Vinck und Dr. Paul W. Hertin,
Uhlandstraße 173-175, 1000 Berlin 15 -

wegen einer Darlehensforderung nebst Zinsen

hat der 3. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1988 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Siering sowie die Richter am Kammergericht Gast und Mette für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 23. Oktober 1987 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 3 O 156/87 - abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner DM 265.000,- nebst 9 % Zinsen jährlich auf DM 250.000,- seit dem 28. Februar 1987 an die Bank S. G. Warburg Soditic AG in Zürich, Gartenstraße 26, zu zahlen, und zwar mit der Maßgabe, daß sich die Haftung der Beklagten auf ihren jeweiligen Anteil am Vermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 beschränkt.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von DM 355.000,- abwenden, falls nicht der Klä-

GÜNTHER KRAUSE NOTAR
MECHTHILD KRAUSE
RECHTSANWÄLTE

RAe G. u. M. Krause, Am Erlenbusch 8, 1000 Berlin 33

AM ERLENBUSCH 8
1000 BERLIN 33

Herren Rechtsanwälte

TEL. (030) 8 24 15 99

Prof. Dr. Nordemann u. Partner

Uhlandstr. 173/174

1000 Berlin 15

POSTGIRO BERLIN WEST 144680-107

BANK BERLINER BANK AG

DEPKA 41, KONTO-NR. 4190250500

RECHTSANWALTS-ANDERKONTO NR. 41593529

NOTAR-ANDERKONTO NR. 41616006

DEN

26. Mai 1989 K/No

Künzel ./.. Schröder - Ihr Aktenzeichen: V/br -

Sehr geehrte Herren Kollegen,

mit Schreiben vom 16.5.89 haben Sie mir eine abgekürzte Urteilsausfertigung des Urteils des KG vom 30.9.88 - 3 U 7105/87 - übersandt mit dem Bemerken, daß aus dem Urteil eine Vollstreckung droht.

In dem Rubrum des Urteils bin ich tatsächlich als Partei aufgeführt, obgleich ich in dieser Angelegenheit noch niemals eine Klage zugestellt erhalten habe. Auch habe ich weder Herrn Kollegen Wellmann noch einem anderen Kollegen Prozeßvollmacht erteilt. Auch habe ich weder im Jahre 1987 noch im Jahre 1988 irgendeine Mitteilung von einem Kollegen - ausgenommen das Schreiben vom 16.5.89 - erhalten.

nicht Da ich überhaupt weiß, wie die Klage zugestellt worden ist, werde ich nunmehr gezwungen sein, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Für mich ist nicht verständlich, weshalb Herr Kollege Wellmann mich nicht davon unterrichtet hat, daß gegen mich Ansprüche geltend gemacht worden sind, daß er mich von einem Urteil nicht unterrichtet hat und daß ich auch in der Berufungsinstanz keinerlei Informationen erhalten habe.

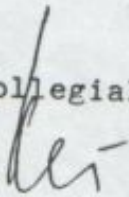
Nur durch ein zufälliges Zusammentreffen mit dem Kollegen Wellmann am 30.9.88 im Gebäude des AG Charlottenburg erfuhr ich von dem Rechtsstreit Künzel (Kind) und konnte auf dem Gang die Handakten einsehen. Weshalb Herr Kollege Wellmann nicht mitgeteilt hat, daß ich zu dieser Zeit überhaupt nicht mehr Gesellschafter war - falls es hierauf ankommen sollte -, weiß ich nicht. Er hätte dies aber zumindest vortragen müssen, wenn er sich schon als mein Bevollmächtigter ohne ein entsprechendes Mandat gemeldet hat.

Das jetzige Schreiben dürfte ein sehr schlechter Trost sein, da ich wenig Neigung verspüre, den Gerichtsvollzieher in das Haus zu lassen und ihm zu erklären, daß sich bei mir kein Gesellschaftsvermögen befindet.

Deshalb bitte ich zunächst um Mitteilung, ob die im Urteil genannte Sicherheitsleistung durch Herrn Kollegen Wellmann oder durch einen der anderen Beklagten inzwischen erbracht worden ist oder ob jeder Beklagte sich jetzt selbst seiner Haut wehren muß. Unabhängig davon behalte ich mir sämtliche Schritte vor, nachdem ich Gelegenheit hatte, die Gerichtsakten einzusehen.

Bitte übersenden Sie mir wenigstens eine vollständige Urteilsausfertigung und teilen Sie mir mit, welcher Anwalt beim BGH die Vertretung der Beklagten - also auch meine Vertretung - übernommen hat.

Mit kollegialer Hochachtung



Rechtsanwalt .

Bundesgerichtshof

Anl. Doppel Bd.

24. MAI 1989 10 34

MONIKA VITTIGLIO
RECHTSANWÄLTIN

RA. Monika Vittiglio · Welsersstr. 10/12 · 1000 Berlin 30

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 a
7500 Karlsruhe 1

DR. HERBERT MESSER
DR. CHRISTOPH V. METTENHEIM
Rechtsanwälte beim BGH
Eing.: 29. Mai 1989
7500 KARLSRUHE

Welsersstrasse 10/12
D-1000 Berlin 30
Tel.: 030 / 211 10 50

Grundkreditbank eG
BLZ 101 901 00
Kto. 87 · 144

Postgiroamt Berlin West
BLZ 100 100 10
Kto. 436794 · 108

Künzel ./.. u.a. Udo Braun

Bei Antwort unbedingt angeben

Datum 23.5.89 vi

In der Revisionsache
Schröder u.a. ./.. Künzel
- III ZR 256/88 -

zeige ich an, daß mich der Beklagte zu 7) Udo Braun mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Eine entsprechende Vollmacht ist beigelegt.
Erst durch ein Schreiben von Prof. Dr. Nordemann vom 16. Mai 1989 ist mein Mandant darüber informiert worden, daß hier offensichtlich schon jahrelang ein Rechtsstreit anhängig ist, über den er bisher nicht informiert worden ist.

Aus diesem Grunde möchte ich darum bitten, mir eine vollständige Ablichtung der Akte zukommen zu lassen, wobei mich insbesondere interessiert, an wen das Exemplar der Klageschrift, das für meinen Mandanten bestimmt war, zugestellt worden ist.

Etwas entstehende Kosten bitte ich bei mir anzufordern.

Falls die Möglichkeit der Übermittlung per Fax besteht, möchte ich bitten den Aktenauszug an Herrn Pientka (030/884 25 450) zu senden, der

Urschriftlich an:

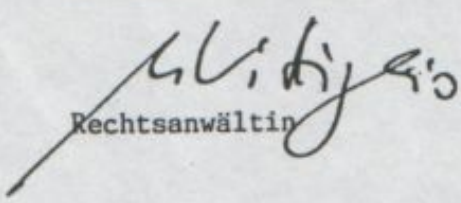
RA. Dr. Messer

zur weiteren Erledigung!

26.5.1989

GZ III

von meinem Mandanten zur Entgegennahme ermächtigt worden ist, was ich hiermit anwaltlich versichere.


Rechtsanwältin

AB SOFORT I
TELEFAX 823 92 35

GÜNTHER KRAUSE NOTAR
MECHTHILD KRAUSE
RECHTSANWÄLTE

RAe G. u. M. Krause, Am Erlenbusch 8, 1000 Berlin 33

Herrn Rechtsanwalt
Karl-Georg Wellmann
Bregenzer Str. 10

1000 Berlin 15



AM ERLENBUSCH 8
1000 BERLIN 33

TEL. (030) 8 24 15 99

POSTGIRO BERLIN WEST 144680-107
BANK BERLINER BANK AG
DEPKA 41, KONTO-NR. 4190250500
RECHTSANWALTS-ANDERKONTO NR. 41593529
NOTAR-ANDERKONTO NR. 41616006

DEN 6. Juni 1989 K/No

Künzel ./.. Schröder u. a.

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Ihr Schreiben vom 5.6.89 teile ich folgendes mit:

Wir sind uns dahin einig, daß mir die Klage zu keinem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Wir sind uns weiter darin einig, daß eine Klage mit einem Zahlungsantrag von DM 265.000,-- eine so bedeutsame Angelegenheit für jeden Betroffenen darstellt, daß eine entsprechende Unterrichtung des Beklagten unumgänglich ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bei dem Betroffenen um einen Millionär oder um einen betrogenen und gebeutelten Mitgesellschafter unserer Gesellschaft handelt.

Sie hatten deshalb die Pflicht, mich von der Zustellung der Klage und Ihrer Erklärung, wonach Sie angeblich Prozeßbevollmächtigter waren, sofort zu unterrichten. Die Ihnen erteilte Vollmacht vom 14.11.85 war bei Zustellung der Klage bereits erloschen; außerdem ermächtigte sie nicht zur Führung eines Rechtsstreits.

Es sind nicht 80 Gesellschafter, sondern 7 Gesellschafter gerichtlich in Anspruch genommen worden. Es wäre demzufolge auch nicht nur rechtlich notwendig, sondern praktisch auch möglich gewesen, mir eine Abschrift der Klageschrift zukommen zu lassen.

Ihre Behauptung, wonach der Fall zweimal ausführlich besprochen worden sei, ist unzutreffend. Ein anderer Kollege, mit dem ich zufällig kurz vor der

Verhandlung am 30.9. verhandelte, machte mich beiläufig auf einen angeblichen Prozeß dieser Art aufmerksam (Dr. Scheppler). Wir haben uns dann am 30.9. auf dem Gang im Amtsgericht Charlottenburg kurz vor der letzten Verhandlung in der Berufungsinstanz getroffen. Bei der Gelegenheit habe ich Ihre Handakte eingesehen. Besprechungen im Landgericht oder bei dem Kollegen Pattberg haben über diesen Komplex nicht stattgefunden. Insoweit bin ich mir ziemlich sicher.

Ein solcher Sachverhalt, wie er sich jetzt aus dem Urteil des KG ergibt, wäre mir mit Sicherheit auch nicht entfallen, zumal ich nach wie vor davon überzeugt ^{bin}, daß ein Elektriker Frank Künzel zu keinem Zeitpunkt über Vermögenswerte in dieser Höhe verfügen konnte und nach den mir jetzt vorliegenden Feststellungen des KG als Drahtzieher eindeutig Herr Kind auftaucht, dessen Schweizerische AG hier nach dem gleichen Muster einbezogen wurde, wie dies bei der Auszahlung von Bauherrenvergütungen schon erfolgte. Für mich steht fest, daß dies ein Schachzug von Kind ist.

Der Umstand, daß das Landgericht zunächst zugunsten der Beklagten entschieden hat, bedeutet überhaupt nichts, insbesondere für erfahrene Anwälte, die die Spruchpraxis der Kammern des LG im letzten Jahrzehnt sehr genau verfolgt haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Sie zur Vertretung der GbR berechtigt waren und sind, da es sich nicht um einen Rechtsstreit gegen die GbR oder 80 Gesellschafter der GbR handelt, sondern hier die im Rubrum genannten Personen in Anspruch genommen worden sind. Es bedarf auch keiner näheren Darlegung, daß Sie einen solchen Rechtsstreit nur mit meinem Einverständnis und aufgrund einer zumindest mündlich erteilten Vollmacht führen durften. Da ich von der gesamten I. Instanz nicht die geringste Ahnung hatte und auch nicht wußte, daß inzwischen das Verfahren in der Berufungsinstanz schwebte, kann wohl von einem Einverständnis keine Rede sein.

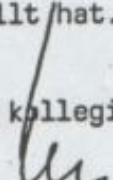
Der Sachverhalt muß Ihnen aber schon vorher, und zwar vor den Vereinbarungen mit Kind, bekannt gewesen sein, bei denen namens der GbR auf Schadensersatzansprüche verzichtet wurde. Dies ergibt sich aus den vom Steuerberater Schnauck aufgestellten Bilanzen. Seinerzeit waren Sie noch Bevollmächtigter von Kind und zugleich Geschäftsführer der GbR. Eine Forderung in dieser Größenordnung, die Kind damals angeblich anerkannt hatte und bei denen schon Zinszahlungen zu Lasten der GbR erfolgten, hätte doch eingehend geprüft werden müssen, zumal durch das Ermittlungsverfahren Kind auch damals den Gesellschaftern klar war, daß Kind in betrügerischer Weise seine Machtstellung als Geschäftsführer, Treuhänder und Bevollmächtigter sämtlicher Gesellschafter schamlos ausgenutzt hatte.

Schließlich hatte ich Sie nicht um Rechtsauskunft zu Fragen des Gesellschaftsrechts gebeten, so daß der Hinweis auf Ulmer in MünchKomm. überflüssig ist, wobei Sie noch unterstellen, daß eine Verbindlichkeit zu der Zeit bestanden hat, während im Rechtsstreit die Entstehung einer Darlehensverbindlichkeit entschieden in Abrede gestellt wurde.

Unter diesen Umständen befriedigt Ihr Antwortschreiben vom 5.6.89 in keiner Weise. Es verbleibt bei meiner bisherigen und inzwischen ergänzten Stellungnahme.

Vielleicht kann ich die Handakte in Kürze bei dem Kollegen Dr. Nordemann einsehen. Ich hoffe, daß jemand auf den Gedanken gekommen ist, die Persönlichkeit Künzel über eine Auskunft ein näher zu durchleuchten, zumal Künzel angeblich schon in einem früheren Kind-Projekt eingebunden war und mit Sicherheit damals nur als Strohhalm diente. Ich stelle auch anheim, noch einmal die Frage zu prüfen, ob Ihre Verzichtserklärung gegenüber Kind auf jegliche Schadensersatzansprüche unter Umständen noch angefochten werden kann, nachdem sich herausgestellt hat, daß das KG eine Abtretung der angeblichen Forderungen Kind gegen die GbR festgestellt hat.

Mit kollegialer Hochachtung


Rechtsanwalt